**Bewilligung für eine Gelegenheitswirtschaft**

Art. 4, 8, 44 und 46 Gastgewerbegesetz (GGG)

**Veranstalter/in**

**Gesuchsteller/in**

(Name, Vorname, Adresse)

**Verantwortliche/r vor Ort:** Die nachstehend genannte Person ist verpflichtet, am Anlass **anwesend** und **erreichbar** zu sein.

 Sie ist Kontaktperson für die Kantonspolizei und die Be­hörden bei allfälligen Reklamationen oder an­derweitigen Problemen.

Name/Vorname:

 Telefon:

**Anlass / Bezeichnung**

**Ort / Lokal**

**Datum**

**Betriebszeiten**

**Bemerkungen**

Als verantwortliche Person verpflichte ich mich, die auf der Rückseite in der Jugendschutzvereinbarung genannten Vorschriften einzuhalten und meine Mitarbeitenden darüber zu informieren und instruieren.

Ort und Datum Unterschrift Gesuchsteller

      …………………………………………

Anmerkung

1. Das Gesuch ist der Gemeindeverwaltung Ennetmoos einzureichen.
2. Für die allfällige Benutzung von Lokalitäten und Anlagen der Politischen Gemeinde Ennetmoos ist ein separates Gesuch einzureichen. Die Räumlichkeiten können direkt über das Raumreservationssystem (<https://www.ennetmoos.ch/raumreservation>) reserviert werden.

**Jugendschutz-Massnahmen** (durch den Veranstalter auszufüllen)

[ ]  sind für diesen nicht Anlass vorgesehen [ ]  sind für diesen Anlass wie folgt geplant:

**Grundsätzliches**

Konzept ist vorhanden zum Thema [ ]  Prävention [ ]  Sicherheit

Ich benötige Unterstützung bei [ ]  ja [ ]  nein

der Planung

**Eingangskontrolle / Personal**

Altersgrenze [ ]  festgelegt auf       [ ]  nicht festgelegt

Eingangskontrolle erfolgt [ ]  das Alter [ ]  das Mitbringen von Alkohol, Glas

in Bezug auf

Ausgangskontrolle erfolgt [ ]  das Rausnehmen von [ ]

in Bezug auf Alkohol, Glas

Hinweis auf Alterslimite [ ]  Plakat [ ]  Flyer

ist ersichtlich auf [ ]  Internet [ ]  Eintrittskarte

 [ ]        [ ]

Alterseinteilung mittels ver- [ ]  ja **Hinweis**:

schiedenfarbiger Kontrollbänder [ ]  nein Kontrollbänder bis zu 500 Exemplare pro

erfolgt pro Farbe (6 Farben erhältlich) können kos- tenlos über [www.jugendschutz-zentral.ch](http://www.jugendschutz-zentral.ch/) bestellt werden.

Körperkontrolle vorgesehen [ ]  ja **Hinweis**:

 [ ]  nein Männliches und weibliches Personal einset- zen

Weisung für das Personal sind [ ]  ja - Verantwortlichkeit festlegen

vorhanden [ ]  nein - Info über Jugendschutzbestimmungen

 - Ausweiskontrolle konsequent durchführen

 - Kein Alkoholkonsum während der Arbeit

**Barangebot**

Abgabe Gratis-Mineralwasser [ ]  ja [ ]  nein

mind. drei alkoholfreie Ge- [ ]  ja [ ]  nein

tränke, die günstiger sind als das

billigste alkoholische Getränk in

der gleichen Menge, sind vorhanden

alkoholfreie Drinks sind im Angebot [ ]  ja [ ]  nein

Sind nichtalkoholische Spezial- [ ]  ja Hinweis:

Angebote geplant? [ ]  nein - Verlängerte Happyhour für Nichtalkoholi- sches

 - Alkoholfreie Drinks zu Spezialpreisen

Altersfreigabe auf Preisliste wird [ ]  ja [ ]  nein

genannt

weitere Massnahmen [ ]        [ ]

**Rahmenprogramm**

Anti-Langeweile-Massnahmen [ ]  ja [ ]  nein

vorhanden

Shuttle-Dienst [ ]  ja [ ]  nein

**Jugendschutz-Vereinbarung**

**Ziel**

Die Veranstalter von Festanlässen und die Gemeinde Ennetmoos wollen in partnerschaftlichem Einvernehmen attraktive Festanlässe durchführen, indem die Jugendschutzbestimmungen eingehalten werden.

**Allgemeine gesetzliche Grundlagen**

Der Veranstalter verpflichtet sich folgende gesetzliche Bestimmungen zu befolgen:

Gesetz über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholischen Getränken (Gastgewerbegesetz, GGG, 854.1)

vom 21. November 2018

**Betriebsführung**

**Art. 25 Jugendschutz**

1  Jugendliche unter 12 Jahren dürfen nur in Begleitung von Erwachsenen oder mit Bewilligung der Eltern in Gastwirtschaften geduldet werden.

2 Jugendliche unter 16 Jahren, die nicht von Erwachsenen begleitet sind, dürfen in den Gastwirtschaften nach 22.00 Uhr nicht geduldet werden.

**Art. 26 Alkoholfreie Getränke**

Alkoholführende Gastwirtschaften haben mindestens drei alkoholfreie Getränke günstiger anzubieten, als das billigste alkoholhaltige Getränk in der gleichen Menge.

**Art. 27 Alkoholabgabeverbot**

1Die Abgabe von alkoholischen Getränken an offensichtlich Betrunkene oder offensichtlich unter Drogen ste- henden Personen sowie an Jugendliche unter 16 Jahre ist verboten.

2 Die Abgabe gebrannter Wasser oder verdünnter alkoholhaltiger Getränke auf der Basis von gebrannten Wassern ist an Jugendliche unter 18 Jahren verboten.

**Handel mit alkoholischen Getränken**

**Art. 34 Verkaufsbeschränkung**

1. **Grundsatz**

Der Verkauf alkoholhaltiger Getränke an offensichtlich Betrunkene oder offensichtlich unter Drogen stehende Personen ist verboten.

**Art. 35 2. Jugendschutz**

1 Der Verkauf alkoholhaltiger Getränke an Jugendliche unter 16 Jahren ist verboten.

2 Der Verkauf gebrannter Wasser oder verdünnter alkoholhaltiger Getränke auf der Basis von gebrannten Wassern ist an Jugendliche unter 18 Jahren verboten.

**Alkoholausschank**

* Buffet-, Bar- und Servicepersonal wird über die gesetzlichen Grundlagen und Bestimmungen instruiert.
* Personal, welches für den Verkauf und Abgabe von alkoholischen Getränken eingesetzt wird, muss mindestens 18-jährig sein.
* An Getränke-Ausgabestellen sind entsprechende Plakate mit dem Hinweis auf das Abgabeverbot von alkoholischen Getränken an Jugendliche anzubringen.
* Es ist ein ausreichendes und attraktives Angebot alkoholfreier Getränke bereitzustellen.

**Hinweise**

* Zur Vereinfachung der Alterskontrolle können den Jugendlichen Armbänder abgegeben werden, welche ihnen als Altersausweis dienen.
* Für die Ausweiskontrolle ist nur ein amtlicher Sichtausweis mit Bild (z.B. Identitätskarte) zulässig.
* Fahrdienst anbieten oder Telefon-Nr. von Taxidienst bereithalten.
* Notfall-Nummern bereithalten: Polizei 117 Feuerwehr 118 Sanität 144 Rega 1414

**Die Gemeinde Ennetmoos wünscht dem Veranstalter einen erfolgreichen Anlass.**